

99010006012000

Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) beantragen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1727/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010006012000
Leistungsbezeichnung I	Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Aufenthaltsverordnung (AufenthV): • § 44 Gebühren für die Niederlassungserlaubnis • § 44a Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG • § 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte • § 45c Gebühr bei Neuausstellung • § 61h Anwendung der Personalausweisverordnung Aufenthaltsgesetz (AufenthG): • § 78 Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium • § 78a Vordrucke für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen, Ausweisersatz und Bescheinigungen
Teaser	Sie erhalten den Aufenthaltstitel als Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen. Säuglinge und Kinder erhalten ebenfalls eine eigene Karte. Im Karteninneren besitzt der eAT einen kontaktlosen Chip. Er speichert
Volltext	Sie erhalten den Aufenthaltstitel als Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen. Säuglinge und Kinder erhalten ebenfalls eine eigene Karte. Im Karteninneren besitzt der eAT einen kontaktlosen Chip. Er speichert • biometrische Merkmale (Foto, ab sechs Jahren zwei Fingerabdrücke), • Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit dem Aufenthaltstitel (zum Beispiel Auflagen) und • persönliche Daten. Die Karte bietet Ihnen als weitere Funktionen • einen elektronischen Identitätsnachweis und • eine qualifizierte elektronische Signatur (elektronische Unterschriftsfunktion).

Modul
Sachverhalt

Die zuständige Stelle kann diese Funktionen auf Ihren Wunsch ein- oder ausschalten.

Der eAT umfasst folgende Aufenthaltstitel:

- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Staats sind
- Daueraufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Staats sind
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten, wenn sich diese für einen eAT entscheiden
- ICT-Karte
- Mobile-ICT-Karte

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass oder Passersatzpapiere
- ein biometrisches Passfoto
- weitere Unterlagen, je nachdem, welche Verfahren vorausgegangen sind

Erkundigen Sie sich zuvor bei der zuständigen Stelle, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.

Voraussetzungen

Achtung: Ein Aufenthaltstitel als Klebeetikett in Ihrem Reisepass oder Ihren Passersatzpapieren, welcher schon vor dem 31. August 2011 bestand, muss nun als eAT ausgestellt werden. Klebeetiketten sind in Ausnahmefällen und nur für eine vorübergehende Nutzung weiterhin möglich.

Kosten

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder ICT-Karte: EUR 100,00
- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder ICT-Karte um bis zu drei Monate: EUR 96,00
- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder ICT-Karte um mehr als drei Monate: EUR 93,00
- Niederlassungserlaubnis: EUR 113,00
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG: EUR 109,00
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte: EUR

Modul	Sachverhalt
	147,00 • Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit: EUR 124,00 • Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte: EUR 80,00 • Verlängerung einer Mobiler-ICT-Karte: EUR 70,00 • Gebühr bei Neuausstellung (zum Beispiel bei Ablauf des Gültigkeitsdauer des bisherigen Pass- oder Passersatzpapiers): EUR 67,00
Verfahrensablauf	Sie müssen den elektronischen Aufenthaltstitel persönlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Sie erfasst Ihre Fingerabdrücke vor Ort. Kinder ab sechs Jahren müssen ebenfalls ihre Fingerabdrücke abgeben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Beantragen Sie den elektronischen Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat rechtzeitig vor Ablauf Ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnis oder Ihres Reisedokumentes.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Den elektronischen Aufenthaltstitel können Sie wie den Personalausweis für deutsche Staatsangehörige nutzen. Ausführliche Informationen zur elektronischen Verwendung der Karte finden Sie auf den Seiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	